



Mobiles Ausbilden

Ein Impuls der IHK-Organisation zur Weiterentwicklung der Beruflichen Ausbildung

DIHK

Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

#GemeinsamAusbilden

Impressum

Ansprechpartner im DIHK:

Nico Schönfeldt

schönfeldt.nico@dihk.de
030 20308-2500

Michael Assenmacher

assenmacher.michael@dihk.de
030 20308-2525

Valerie Merz

merz.valerie@dihk.de
030 20308-2534

Herausgeber und Copyright

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Berlin | Brüssel
Bereich Ausbildung

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

DIHK Berlin

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon: 030 20308-0 | Telefax: 030 20308-1000

DIHK Brüssel

Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages bei der Europäischen Union
19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon: +32-2-286-1611 | Telefax: +32-2-286-1605

@ info@dihk.de

 www.dihk.de

Grafik

Friedemann Encke, DIHK

Bildnachweis

© Getty Images/

Stand

März 2022

Mobiles Ausbilden

Ein Impuls der IHK-Organisation zur Weiterentwicklung der Beruflichen Ausbildung

Vorwort

Grundsätzlich sollen Ausbildungsinhalte unter Anwesenheit des Ausbilders¹ im Betrieb vermittelt werden.² Während der Corona-Pandemie haben Betriebe und Auszubildende jedoch zum Teil große Ausbildungsabschnitte notgedrungen auch im Homeoffice oder mobil absolviert. Die Erfahrungen sind nach ersten Einschätzungen positiv: Mobiles Lernen in der Ausbildung hat sich als pädagogisches, methodisches und didaktisches Element bewährt und die Auszubildenden konnten erfolgreich ausgebildet werden. Unternehmen haben daher den Wunsch geäußert, diese neue Form der Ausbildung

auch künftig als ergänzenden und optionalen Baustein in eine Berufsausbildung zu integrieren. Die IHK-Organisation zeigt im Folgenden Wege, Leitlinien und Empfehlungen auf, wie mobiles Ausbilden auch nach der Pandemie möglich sein kann. Dieses Papier ist eine Empfehlung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes. Sie ersetzt keine rechtliche Einzelfallprüfung im konkreten Anwendungsfall, bei der ggf. u. a. zusätzlich auch arbeitsschutz- und datenschutzrechtliche Regelungen sowie besondere betriebliche Belange zu berücksichtigen sind.

Abgrenzung zu Homeoffice und Telearbeit

Wenn sich Ausbildungsbetriebe und Auszubildende bei ihrer IHK zum Einsatz von Homeoffice erkundigen, meinen sie in der Regel mobiles Ausbilden und nicht Homeoffice im rechtlichen Sinn. Rechtlich ist Homeoffice gleichbedeutend mit Telearbeit. Dabei ist der Lernort für den Auszubildenden verbindlich zu Hause definiert und der Auszubildende trägt Sorge dafür, dass neben der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben unter anderem auch die für die Berufsausbildung erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.

Für das mobile Ausbilden, bei dem sowohl den Auszubildenden wie auch den Ausbildern der Ort der Ausbildung freigestellt ist, also „überall“ ausgebildet werden kann, gelten dagegen bislang keine besonderen Regeln: Diese neue Form des Ausbildens ist erst mit der Corona-Pandemie in den Fokus der Betriebe gerückt und spielte zuvor kaum eine Rolle. Doch auch beim mobilen Ausbilden muss der Auszubildende die für die Ausbildung erforderlichen Ausbildungsmittel, in erster Linie Hard- und Software, für eine qualitätsgesicherte Vermittlung der Ausbildungsinhalte zur Verfügung stellen. Digitale Interaktion und Kommunikation sind integrale Bestandteile einer mobilen Ausbildung, deshalb hat der Auszubildende ebenso sicherzustellen, dass der verantwortliche Ausbilder jederzeit für die Auszubildenden erreichbar ist.

Die erhöhte Flexibilität und Praktikabilität von mobilem Ausbilden werden in den allermeisten Fällen dazu führen, dass sich Auszubildende und Auszubildende für mobiles Ausbilden anstatt für Homeoffice entscheiden.



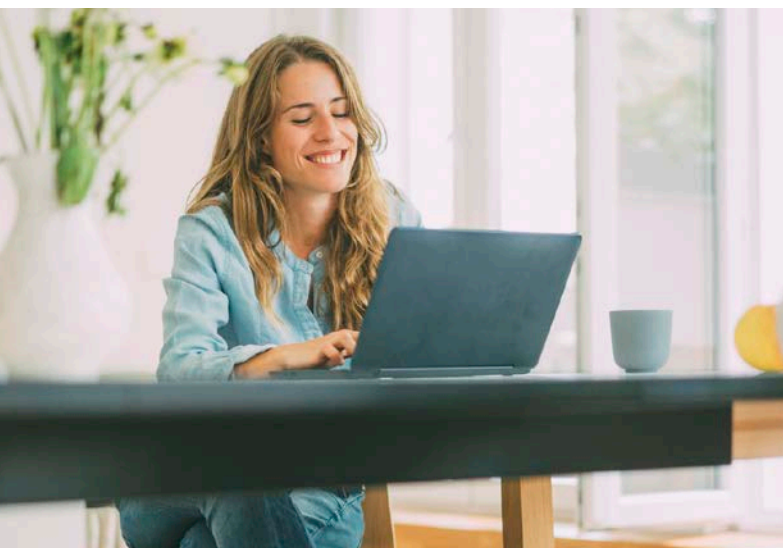
¹ Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit.

Auch dort werden alle Menschen angesprochen – unabhängig vom Geschlecht (w/m/d).

² § 28 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) wurde bisher überwiegend so ausgelegt, dass ein persönlich und fachlich geeigneter Ausbilder überwiegend und höchstpersönlich an den konkreten Ausbildungsplätzen der Ausbildungsstätte vor Ort sein muss. Damit soll gewährleistet sein, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Begriffsdefinition

Mobiles Ausbilden bedeutet vorrangig digitales mobiles Ausbilden. Dies betrifft sowohl den Auszubildenden wie auch den Ausbilder und dessen Ausbildungsbeauftragte, denn vor dem Hintergrund des Wandels in der Arbeitswelt stellt sich die Frage, ob die bislang geforderte überwiegende Präsenz des Ausbilders vor Ort in Zeiten digitaler Medien noch ihre Berechtigung hat.³ Dabei dürfen jedoch keine Abstriche an der Qualität der Ausbildung vorgenommen werden.



Digitales Mobiles Ausbilden kennzeichnet sich unter anderem durch die folgenden Aspekte:

- Der Lernort der Ausbildung wird sowohl für Auszubildende wie auch für Ausbilder freier wählbar.
- Die Vermittlung von Ausbildungsinhalten kann auch außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B. in angemieteten Räumen oder den Privaträumen des Auszubildenden und/oder Ausbilders erfolgen.
- Dabei können digitale Plattformen zum Einsatz kommen, die Videokonferenzen, Chat, Besprechungen, Notizen und Anhänge kombinieren.
- Die Vermittlung von Ausbildungsinhalten kann durch XR (extended reality)⁴ unterstützt werden.
- Hinsichtlich Art und Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen sind alle Kompetenzen denkbar, die sich im

mobilen Ausbilden so vermitteln und vom Auszubildenden durchführen lassen, wie es in der betrieblichen Ausbildungsstätte möglich wäre.

- Digitales mobiles Ausbilden kann auch während der Probezeit erfolgen, da Auszubildende während der Probezeit überprüfen können müssen, ob Auszubildende für das im Rahmen des zu erlernenden Ausbildungsberufs erforderliche Maß an mobilem Ausbilden geeignet sind. Entsprechendes gilt aus der Sicht des Auszubildenden.

Digitales Mobiles Ausbilden setzt voraus:

- Die Grundsätze für eine Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders gelten unvermindert weiter.⁵
- Eine Kommunikation zwischen Auszubildenden und Ausbilder ist jederzeit so möglich, wie es in der Ausbildungsstätte der Fall wäre.
- Der Ausbilder prüft in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Art und Weise, ob entsprechende Ausbildungsinhalte durch seine Auszubildenden mobil erlernt werden können.
- Insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen muss für Auszubildende und Ausbilder jederzeit ein Wechsel zwischen dem mobilen Ausbilden und der betrieblichen Vor-Ort-Ausbildung möglich sein: Der Ausbilder muss für den Auszubildenden erreichbar sein, bei Bedarf auch in der Ausbildungsstätte.
- Die Auszubildenden werden auch beim mobilen Ausbilden in demselben Maße wie im Betrieb durch den Ausbilder ordnungsgemäß angeleitet und ihre Arbeitsergebnisse kontrolliert.
- Der Ausbildungsbetrieb stellt auch die für die mobile Ausbildung möglicherweise zusätzliche, erforderliche Hard- und Software für den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung und führt ggfs. erforderliche Schulungen auch für die Ausbilder durch.
- Alle weiteren gesetzlichen Regelungen greifen, z. B. die Ausbildungsberatung und die Überwachungspflicht nach § 76 BBiG durch die örtlich zuständige IHK, das Führen des Ausbildungsnachweises.

³ An dieser Stelle ist ausschlaggebend, wie § 28 BBiG und hier insbesondere die Anforderung der „unmittelbaren“ Vermittlung der Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte durch den Ausbilder auszulegen ist.

⁴ Sammelbegriff für erweiterte Realität (AR), virtuelle Realität (VR) und Mixed Reality (MR)

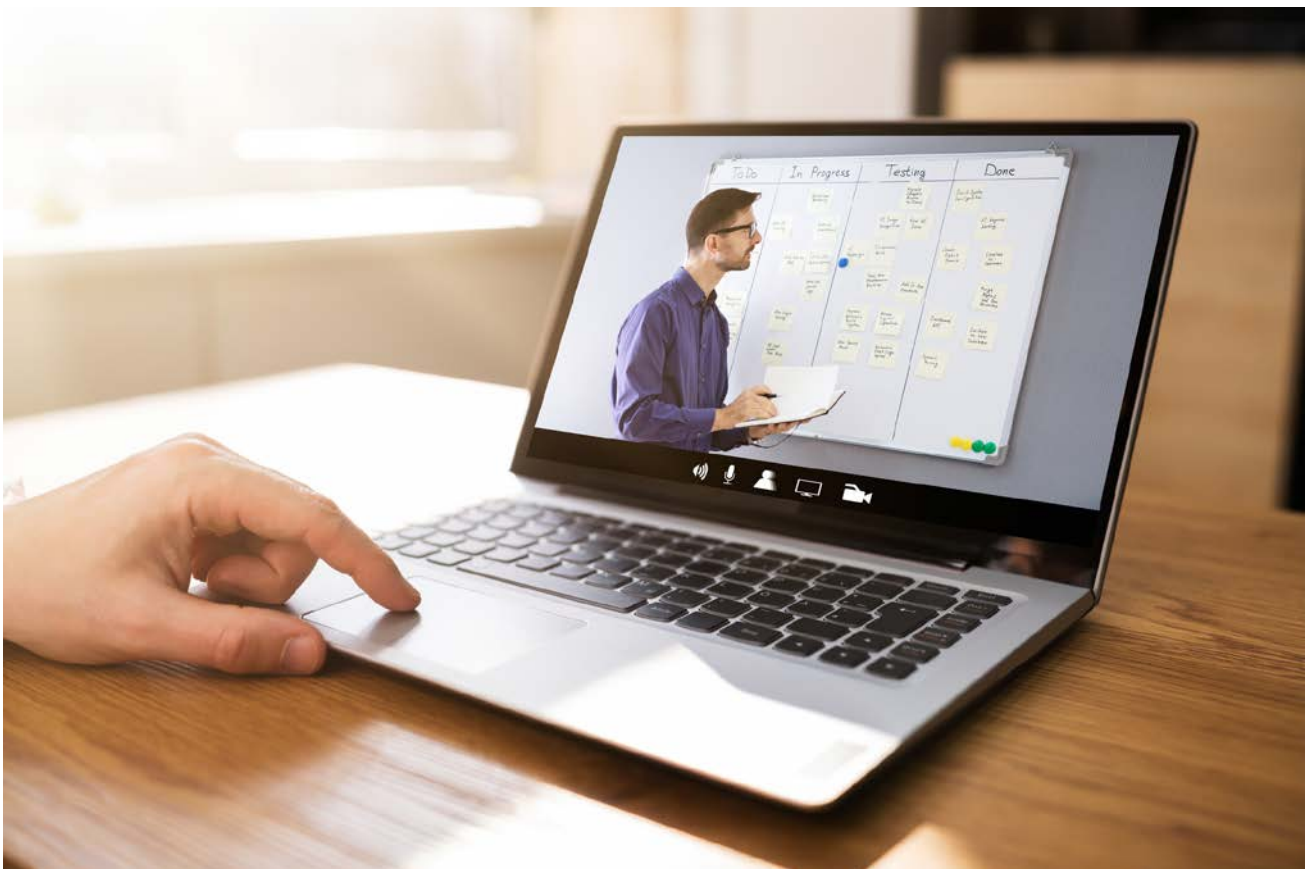
⁵ vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 zur Eignung der Ausbildungsstätten, (PDF, 325kB), Zugriff am 20. Juli 2021. Die AG Bildungsrecht des DIHK empfiehlt allerdings, diese Positionierung zu überarbeiten und dabei das mobile Ausbilden aufzunehmen.

Empfehlung

- Der Ausbildungsbetrieb entscheidet, ob er digitales mobiles Ausbilden anbietet oder nicht. Mobiles Ausbilden ist daher eine freiwillige Ergänzung des Ausbildungsbetriebs zur herkömmlichen, betrieblichen Ausbildung am (physischen) Ausbildungsplatz.
- Dieses Angebot kann sich auf alle in einem Ausbildungsbetrieb angebotenen Ausbildungsberufe richten, aber auch nur an einzelne Ausbildungsberufe oder Berufsgruppen.
- Art und Umfang des mobilen Ausbildens legt der Ausbildungsbetrieb im Idealfall bereits vorab im betrieblichen Ausbildungsplan fest. Dabei weist der Ausbildungsbetrieb gegenüber der IHK nach, dass die Ausbildung in gleicher Qualität möglich ist.
- Die Festlegung kann aber auch im Nachgang während der Ausbildung erfolgen. In diesem Fall ist es jedoch wichtig, dass der Auszubildende bereits bei Vertragsabschluss Kenntnis davon erhält, dass Ausbildungsabschnitte mobil absolviert werden sollen. Der Auszubildende dokumentiert diese Phasen im schriftlichen (auch elektronischen) Ausbildungsnachweis.⁶
- Mobiles Ausbilden kann sowohl der Vermittlung neuer als auch der Vertiefung bereits erworbener Ausbildungsinhalte dienen.
- Diese Empfehlung bezieht sich ausdrücklich nur auf den betrieblichen Teil der Ausbildung und ist keine Empfehlung für die Organisation des Berufsschulunterrichts.

Auswirkungen auf die Höhere Berufsbildung

Der Nachweis der arbeits- und berufspädagogischen Eignung ist technikoffen formuliert: Mobiles Ausbilden scheint daher in der AEVO nicht explizit auf. Die IHK-Organisation empfiehlt Auszubildenden zu prüfen, ob deren Ausbilder vor der Einführung des mobilen Ausbildens entsprechende Kompetenzen besitzen.



⁶ Denkbar wäre, perspektivisch entsprechend den zeitlichen Richtwerten im Ausbildungsrahmenplan eine Empfehlung für den inhaltlichen und zeitlichen Umfang mobilen Ausbildens vorzusehen.

